



Brüssel, den 4. März 2026  
(OR. en)

7007/26  
ADD 1

DELECT 44  
PECHE 78

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1313 annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1313 annex.

---

Anl.: C(2026) 1313 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2026  
C(2026) 1313 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer**

## ANHANG

1. In Anhang VIII erhält Abschnitt I Nummer 4 Buchstabe b folgende Fassung:

„b) die Angaben in der Verarbeitungs- und/oder der Entnahmeerklärung des Kapitäns des Verarbeitungsschiffs, des Vertreters des Kapitäns oder des Betreibers der Tonnare zu überprüfen und gegebenenfalls zu unterzeichnen.“

2. In Anhang VIII erhält Abschnitt II Unterabschnitt C Buchstabe f Ziffer iii folgende Fassung:

„iii) in beiden Fällen: die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Partei ausgestellte Freisetzungsanweisung sowie die Angaben des abgebenden Betreibers oder des Farmbetreibers in der Freisetzungserklärung zu überprüfen und gegebenenfalls zu unterzeichnen;“

3. In Anhang VIII erhält Abschnitt II Unterabschnitt C Buchstabe g Ziffer ii folgende Fassung:

„ii) die Angaben des Kapitäns des Verarbeitungsschiffs, seines Vertreters oder des Betreibers der Farm in der Verarbeitungserklärung und der Entnahmeerklärung zu überprüfen und gegebenenfalls zu unterzeichnen;“

4. In Anhang IX Nummer 12 wird folgender Absatz angefügt:

„Erhält das ICCAT-Sekretariat einen Inspektionsbericht, der auf offensichtliche Verstöße hindeutet, so stellt es diese Informationen auf der ICCAT-Website auf eine sichere Weise und unter Einhaltung einer Zugangsbeschränkung zur Verfügung. Alle anschließend gemachten Angaben zu von der Flaggenpartei ergriffenen Folgemaßnahmen werden ebenfalls veröffentlicht, sobald sie dem Sekretariat vorliegen. Die Angaben sind entsprechend der Tabelle in der Anlage zu diesem Anhang zu machen.“

5. In Anhang IX wird folgende Anlage angefügt:

**„Erforderliche Angaben zu den Maßnahmen, die als Reaktion auf die Ergebnisse der im Rahmen der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektionen durchgeführten Inspektionen ergriffen wurden**

<i>Nummer des Inspektionsberichts</i>	<i>Inspektion durchführende Partei</i>	<i>Partei des Fischereifahrzeugs</i>	<i>Datum der Inspektion</i>	<i>Art des Fischereifahrzeugs/Fanggeräts</i>	<i>Ergebnis der Inspektion<sup>1</sup></i>	<i>Verstoß durch Flaggenpartei</i>	<i>Aktueller Stand der Folgemaßnahmen<sup>2</sup></i>	<i>Ergriffene Maßnahmen<sup>3</sup></i>	<i>Erläuterungen<sup>4</sup></i>
---------------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------------	--	--	------------------------------------	---	---	----------------------------------

<sup>1</sup> Beschreibung des Ergebnisses unter Angabe der betroffenen Rechtsvorschriften.

						<i>bestätigt: J/N</i>			

6. Anhang X erhält folgende Fassung:

„ANHANG X  
FÜR UMSETZ-, EINSETZ- UND FREISETZUNGSVORGÄNGE GELTENDE  
MINDESTNORMEN FÜR VIDEOAUFZEICHNUNGEN

1. Für Videoaufnahmen von Umsetz-, Einsetz- und Freisetzungsvorgängen gemäß dieser Verordnung gilt das folgende Verfahren:

- a) Zu Beginn oder am Ende jeder Videoaufzeichnung werden die Nummer der ICCAT-Umsetz- oder Einsetzgenehmigung oder der Freisetzungsanweisung und die Netzkäfignummer(n) (gemäß der Umsetzerklärung – ITD) angezeigt.
- b) Zeit und Datum der Aufzeichnung sind bei jeder Videoaufnahme laufend anzuzeigen.
- c) Die Videoaufzeichnung muss kontinuierlich sein, sie darf nicht unterbrochen oder geschnitten werden und muss den gesamten Umsetz-, Einsetz- oder Freisetzungsvorgang erfassen.
- d) Die Videoaufzeichnung beinhaltet das Öffnen und Schließen des Netzes/der Netzöffnung vor Beginn des Umsetz-, Einsetz- oder Freisetzungsvorgangs sowie für Umsetz- und Einsetzvorgänge Aufnahmen, auf denen zu erkennen ist, ob der aufnehmende und der abgebende Netzkäfig bereits Roten Thun enthalten.
- e) Die Videoaufzeichnung muss von ausreichender Qualität sein, um die Anzahl und gegebenenfalls das Gewicht von umgesetztem, eingesetztem oder freigesetztem Roten Thun bestimmen zu können.
- f) Eine Kopie der Videoaufzeichnung verbleibt über den gesamten Genehmigungszeitraum je nach Fall an Bord des abgebenden Schiffs oder beim Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare.
- g) Das elektronische Speichermedium mit der Original-Videoaufzeichnung wird so schnell wie möglich nach dem Ende des Umsetz-, Einsetz- oder Freisetzungsvorgangs dem

<sup>2</sup> Laufende Untersuchung, Rechtsmittel eingelegt, abgeschlossen usw.

<sup>3</sup> Ergriffene gerichtliche oder administrative Maßnahmen, wie Umleitung des Schiffs, Beschlagnahme der Fänge oder des Fanggeräts, Aussetzung oder Widerruf der Fangerlaubnis, Geldbußen usw.

<sup>4</sup> Freitext (Angaben, die die Flaggenpartei machen möchte). Wenn keine Maßnahme ergriffen wurde, ausführliche Erläuterung der Gründe dafür.

regionalen ICCAT-Beobachter und/oder dem nationalen Beobachter zur Verfügung gestellt. Der regionale ICCAT-Beobachter und/oder nationale Beobachter versieht es unverzüglich mit seinem Monogramm, um jede weitere Manipulation zu vermeiden.

2. Jeder betroffene Flaggenmitgliedstaat und jeder für die Tonnare und für die Farmen zuständige Mitgliedstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um Austausch, Bearbeitung oder Manipulation der Originalvideoaufzeichnungen zu verhindern.

### **Unzureichende Qualität der Videoaufnahmen**

3. Ist die Videoaufzeichnung zu schlecht, um die Anzahl und gegebenenfalls das Gewicht von umgesetztem, eingesetztem oder freigesetztem Roten Thun bestimmen zu können, wird der Vorgang unter Einhaltung der nachstehenden Schritte wiederholt, bis die Qualität der Videoaufzeichnung ausreichend ist:

a) bei einem Umsetzungsvorgang ist der betreffende Umsetzungsvorgang gemäß Artikel 43a (Freiwillige Umsetzungen und Kontrollumsetzungen) zu wiederholen.

Bei Umsetzungen, bei denen der Fisch aus einer Tonnare kommt, kann der Rote Thun, der bereits von der Tonnare in den annehmenden Netzkäfig umgesetzt wurde, in die Tonnare zurückgesetzt werden; in diesem Fall wird die freiwillige Umsetzung unter Aufsicht des regionalen ICCAT-Beobachters annulliert;

b) bei einem Einsetzvorgang ist der betreffende Einsetzvorgang gemäß Artikel 49 Absätze 2 und 3 zu wiederholen.

Beim neuen Einsetzvorgang muss der gesamte Rote Thun im annehmenden Aufzuchtkäfig in einen anderen, leeren Aufzuchtkäfig umgesetzt werden;

c) bei Freisetzungen ist die Vorsortierung der freizusetzenden Fische gemäß dem Freisetzungprotokoll in Anhang XII zu wiederholen.“

7. In Anhang XII erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Der regionale ICCAT-Beobachter überprüft und unterzeichnet gegebenenfalls die Angaben in der Freisetzungserklärung. Der abgebende Betreiber oder Betreiber einer Thunfischfarm übermittelt seinen Behörden die Freisetzungserklärung innerhalb von 48 Stunden nach der Freisetzung zur Weiterleitung an das ICCAT-Sekretariat.“

8. Die Tabelle in Anhang XVb erhält folgende Fassung:

#### **„Vorlage für eine Verarbeitungserklärung und eine Entnahmeerklärung**

Verarbeitung/Entnahme (Zutreffendes bitte einkreisen)
Datum der Entnahme (T/M/J): / /
Thunfischfarm/Tonnare (Zutreffendes bitte einkreisen)

Nummer(n) des Netzkäfigs/der Netzkäfige:
Anzahl der entnommenen Exemplare:
Lebendgewicht in kg des entnommenen Roten Thuns:
Verarbeitetes Gewicht in kg des entnommenen Roten Thuns:
eBCD-Nummer(n) des entnommenen Roten Thuns:
Angaben zu den am Vorgang beteiligten Hilfsschiffen: Name: Flagge: ICCAT-Registrierungsnummer:
Bestimmung des entnommenen Thunfisches (Export, lokaler Markt, Sonstiges) (Zutreffendes bitte einkreisen) „Sonstiges“ bitte angeben:
Überprüfung durch den regionalen ICCAT-Beobachter bzw. den Beobachter der Partei und gegebenenfalls seine Unterschrift: Name des Beobachters: ICCAT-Nr.: Unterschrift:

“